Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andreas Kainz

Beklagte: Pantherwerke AG

Vorlagefragen

1. Ist die Formulierung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht" in Art 5 Nr 3 der Verordnung (EG) 44/2001 (EuGVVO) ([1]) bei der Produkthaftung dahin auszulegen,

   1.1 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort") der Ort des Herstellersitzes ist;

   1.2 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort") der Ort des Inverkehrbringens des Produkts ist;

   1.3 dass der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses („Handlungsort") der Ort des Erwerbs des Produkts durch den Benutzer ist?

2. Wenn Frage 1.2 bejaht wird:

   2.1 Ist das Produkt in Verkehr gebracht, wenn es den vom Hersteller eingerichteten Prozess der Herstellung verlassen hat und in einen Prozess der Vermarktung eingetreten ist, in dem es in ge- oder verbrauchsfertigem Zustand öffentlich angeboten wird;

   2.2 Ist das Produkt in Verkehr gebracht, wenn es strukturiert an Endverbraucher vertrieben wird?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 12, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Datenschutzkommission (Österreich) eingereicht am 28. Januar 2013 — H gegen E

(Rechtssache C-46/13)

(2013/C 147/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Datenschutzkommission

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: H

Beklagter: E

Vorlagefragen:

1. Ist Artikel 7 lit c) der Richtlinie 2006/24/EG ([1]) dahin auszulegen, dass eine von der Vorratsspeicherung im Sinne der Richtlinie betroffene natürliche Person nicht zum Kreis der *„besonders ermächtigten Personen"* im Sinne dieser Bestimmung zählt und ihr kein Recht auf Auskunft über ihre eigenen Daten gegenüber dem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes oder dem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes eingeräumt werden darf?

2. Ist Artikel 13 Abs 1 lit c) und d) der Richtlinie 95/46/EG ([2]) dahin auszulegen, dass das Recht einer von der Vorratsspeicherung von Daten im Sinne der Richtlinie 2006/24/EG betroffenen natürlichen Person auf Auskunft über eigene Daten nach Art 12 lit a dieser Richtlinie gegenüber dem Anbieter eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes oder dem Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden kann?

3. Im Fall der zumindest teilweisen Bejahung der Frage 1: Ist Artikel 7 lit c) der Richtlinie 2006/24/EG mit dem Grundrecht gemäß Artikel 8 Abs 2 zweiter Satz der GRC vereinbar und damit gültig?

([1]) Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, ABl. L 105, S. 54.

([2]) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Aosta (Italien), eingereicht am 30. Januar 2013 — Rocco Papalia/Commune di Aosta

(Rechtssache C-50/13)

(2013/C 147/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Aosta

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rocco Papalia

Beklagte: Commune di Aosta